

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katina Schubert (LINKE)

vom 31. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. April 2025)

zum Thema:

Zukunft der Obdachlosenlots*innen

und **Antwort** vom 17. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. April 2025)

Frau Abgeordnete Katina Schubert (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22246
vom 31. März 2025
über Zukunft der Obdachlosenlots*innen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten: Die Obdachlosenlots/innen von Karuna Family sind überwiegend über das Solidarische Grundeinkommen (SGE) finanziert. Ihre Stellen laufen sukzessive bis spätestens November 2025 aus und die Beschäftigten werden in Senatsverwaltungen und Bezirksämter versetzt.

1. Teilt der Senat die Ansicht, dass die bei Karuna Family über das SGE beschäftigten Obdachlosenlots*innen organisiert über die taskforce und die Obdachlosen-Buslinie SUB eine wertvolle Arbeit für die Versorgung von Obdachlosen in Not leisten?
2. Wie bewertet der Senat die Tatsache, dass es vor allem die über das SGE beschäftigten Obdachlosenlots*innen waren, die während der Corona-Pandemie den Transport und die Erstversorgung von Obdachlosen übernommen haben?

Zu 1. und 2.: Der Senat setzte in der 18. Legislaturperiode mit dem Projekt „Obdachlosen-Taskforce“ ein Pilotprojekt im Rahmen des Fördervorhabens „Solidarisches Grundeinkommen (SGE)“ um. Im Zentrum stand neben der Qualifizierung der Teilnehmenden des SGE-Förderprogramms die Unterstützung obdachloser Menschen beim Zugang zu Hilfsangeboten der Wohnungsnotfallhilfe sowie die Begleitung bei Terminen mit Behörden und Institutionen. Der Träger KARUNA erhielt zur Umsetzung entsprechende Zuwendungsmittel. Das Projekt sollte bis zu 40 Obdachlosenlotsen und -lotsinnen beschäftigen.

Der anfangs verfolgte „Peer-Ansatz“ zur Beratung wurde im Projektverlauf rasch aufgegeben. Es leistet aktuell Unterstützungsleistungen in der Versorgung obdachloser Menschen, es wird keine professionelle Sozialarbeit geleistet.

Insbesondere während der Corona-Pandemie hat sich die kurzfristige Verfügbarkeit von Transportkapazitäten als hilfreich erwiesen, um auf Nachfragespitzen zu reagieren, als die Obdachlosen-Taskforce positiv getestete Gäste aus den Unterkünften in die jeweilige(n) Quarantänestation(en) beförderte.

Das Förderprogramm „Solidarisches Grundeinkommen“ läuft im Jahr 2025 sukzessive aus. Einen arbeitsmarktlichen Effekt konnte das Projekt leider auch nicht nachweisen. Mit Beendigung des Förderprogramms ist eine gesonderte Finanzierung einer Regiestelle beim Träger nicht mehr erforderlich und die Förderung wird zukünftig um diese Stellenanteile reduziert. Es ist geplant, die Obdachlosen-Taskforce von KARUNA ab Juli 2025 mit dem ebenfalls geförderten Projekt der Straßensozialarbeit „SUB-Buslinie für wohnungslose Menschen“ von KARUNA im Rahmen des Integrierten Sozialprogramms (ISP) zusammenzulegen.

3. Wie bewertet der Senat die Tatsache, dass die Taskforce Obdachlose im Laufe der letzten Jahre eine intensive Kooperation mit einschlägig betroffenen Polizeiabschnitten, den Rettungsdiensten und einigen Ordnungsämtern aufgebaut hat, was zur Entlastung der jeweiligen Dienststellen führt?

Zu 3.: Der Senat begrüßt es, wenn Netzwerke und Kooperationen zur Unterstützung wohnungsloser und obdachloser Menschen geschaffen werden und es zu Austausch über die Grenzen des Wohnungsnotfallhilfesystems hinwegkommt.

4. Wie wird der Senat die Arbeit der im SGE beschäftigten Obdachlosenlots*innen kompensieren, die den Träger beginnend mit April 2025 in Richtung Bezirksämter und Senatsverwaltungen verlassen?

Zu 4.: Neben dem SGE-Pilotprojekt, das planmäßig Ende 2025 endet, gibt es – soweit mit der Förderung arbeitsmarktliche Ziele verfolgt werden – in der für Arbeit zuständigen Fachabteilung der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA) noch weitere Förderinstrumente, in welchen eine Beschäftigung beziehungsweise eine Förderung von Obdachlosenlots/innen möglich ist. Hierfür kommen die Förderinstrumente Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (EvL) nach § 16 e SGB II und die Teilhabe am Arbeitsmarkt (TaAM) nach § 16 i SGB II infrage. Der Träger KARUNA reichte für die Beschäftigung von ehemals Langzeitarbeitslosen gemäß § 16 e SGB II und § 16 i SGB II als Obdachlosenlots/innen im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens im Jahr 2024 von Projekten mit gesamtstädtischem Interesse zwei Projekte zur Prüfung ein. Beide Projektanträge befanden sich noch im Prozess der konzeptionellen Klärung bzw. Konkretisierung beim Träger. Sie wurden jedoch am 25.03.2025 von KARUNA zurückgezogen. Der Träger wurde am 26.03.2025 darüber informiert, dass ihm eine erneute Einreichung von Projekten im Rahmen des geplanten Interessenbekundungsverfahrens in 2025 freisteht.

5. Wie plant der Senat, die von den Obdachlosenlots*innen über ihre SGE-Beschäftigung erworbenen Kompetenzen und Qualifikationen für die Arbeit im Landesdienst zu nutzen?
6. Teilt der Senat die Auffassung, dass der Obdachlosenarbeit mit der Versetzung gut eingearbeiteter und neu qualifizierter Obdachlosenlots*innen in Verwaltungsstellen wichtige Ressourcen verloren gehen, die zu Mehrarbeit vor allem von Polizei und Rettungsdiensten führen wird?

Zu 5. und 6.: Mit Stand 01.04.2025 sind 14 Obdachlosenlots/innen über das SGE-Projekt beim Träger KARUNA tätig. Mit Ablauf November 2025 werden die letzten beiden Obdachlosenlots/innen ausscheiden.

Die Beschäftigten im SGE-Projekt werden durch einen Coachingdienstleister während der gesamten Förderdauer von fünf Jahren begleitet und durch verschiedene Qualifizierungen für ihre weitere berufliche Zukunft vorbereitet. Erst wenn die Vermittlung auf dem ersten Arbeitsmarkt auch nach wiederholten Anstrengungen nicht möglich ist, ist die Weiterbeschäftigung beim Land Berlin vorgesehen. Hierfür beschloss der Senat am 17.12.2024 die Senatsvorlage über die „Sicherstellung des Weiterbeschäftigungsanspruchs der Beschäftigten des Solidarischen Grundeinkommens (SGE) über eine quotale Zuweisung“, um so die rechtzeitige Integration der SGE-Beschäftigten in die Dienststellen zu ermöglichen.

Die konkreten Aufgaben und den Einsatz der Beschäftigten regeln die aufnehmenden Dienststellen dezentral.

Ob es in der Folge zu Mehrarbeit kommt, kann nicht beurteilt werden.

Berlin, den 17. April 2025

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung